

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 340/2019
betreffend Frühkindliche Betreuung, Bildung und
Erziehung (FBBE) – faire Startchancen für alle**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. März 2023,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 340/2019 betreffend Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) – faire Startchancen für alle wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 22. März 2021 folgendes von den Kantonsrätinnen Monika Wicki und Judith Anna Stofer, Zürich, sowie Christa Stünzi, Horgen, am 11. November 2019 eingereichte Postulat zur Berichtserstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

- die bestehenden Angebote im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung direktionsübergreifend besser zu vernetzen;
- auf der Grundlage der Empfehlung der schweizerischen UNESCO-Kommission das bestehende Angebot zu überprüfen;
- unter der gemeinsamen Federführung der Gesundheits-, der Justiz- und der Bildungsdirektion eine umfassende, bereichsübergreifende Strategie zu entwickeln und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen anzupassen/zu ergänzen.

Insbesondere muss erreicht werden, dass auch Kinder aus benachteiligten Familien die bestehenden Angebote tatsächlich nutzen.

Bericht des Regierungsrates:

I. Ausgangslage

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung eines Kindes von grosser Bedeutung und bilden auch die Basis für den schulischen Bildungsweg. Die Förderung der Kinder im Vorschulalter, insbesondere innerhalb der Familie, ist deshalb eines der zentralen Anliegen des Regierungsrates, da dadurch die Grundlagen für eine möglichst erfolgreiche Bildungslaufbahn geschaffen werden können. Es entspricht dem Legislaturziel 2 des Regierungsrates, den Schülerinnen und Schülern sowie den Lernenden gute Chancen für eine erfolgreiche Bildung zu ermöglichen (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023, RRZ 2). Als Massnahme will der Regierungsrat unter anderem Kinder und Familien mit besonderem Förderbedarf identifizieren und mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule gezielt unterstützen (RRZ 2a).

Vom Kantonsrat wird sodann in mehreren Motionen eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung gefordert. Am 31. Mai 2021 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die am 30. September 2019 eingereichte Motion betreffend Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengerechtigkeit (KR-Nr. 312/2019) sowie die am 30. September 2019 eingereichte Motion betreffend Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden (KR-Nr. 314/2019). Weiter überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat am 11. Januar 2021 die am 4. Februar 2019 eingereichte Motion betreffend Frühe Deutschförderung (KR-Nr. 42/2019). Diese verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit die Gemeinden ihre Leistungen im Bereich der frühen Deutschförderung ausbauen, wobei eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton möglich sein soll.

Zur Erreichung dieser Ziele wird eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorgeschlagen. Mit Beschluss Nr. 875/2022 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion ermächtigt, zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) eine Vernehmlassung durchzuführen. Der Vorentwurf sieht vor, dass Eltern, die ihre Kinder in Kindertagesstätten (Kitas) betreuen lassen, finanziell entlastet werden. Zudem sollen andere Betreuungsformen und kommunale Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter unterstützt werden. Ausserdem sollen mithilfe von neuen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsaufträgen der Jugendhilfestellen Familien mit besonderem Förderbedarf frühzeitig identifiziert und gezielt unterstützt werden

können. Damit will der Regierungsrat sowohl seinem Legislaturziel (RRZ 2a) nachkommen als auch die genannten politischen Forderungen erfüllen. Die Vernehmlassung wurde vom 5. Juli bis zum 7. November 2022 durchgeführt und wird derzeit ausgewertet.

2. Situation im Kanton Zürich im Bereich der frühen Kindheit heute

2.1 Zuständigkeitsregelung

Im Kanton Zürich sind die Zuständigkeiten im Bereich der frühen Kindheit in erster Linie im KJHG geregelt. Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit gesundheitlichen Fragestellungen finden sich im Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1).

Gemäss § 9 Abs. 1 KJHG richtet die Bildungsdirektion die erforderlichen Jugendhilfestellen ein und koordiniert unter anderem die Leistungen nach dem KJHG (§ 14 lit. b KJHG). Die kantonalen Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung von Familien insbesondere auch in der frühkindlichen und kindlichen Entwicklung (§ 15 lit. a und b KJHG). Sie beraten aber auch Behörden und Institutionen in Fragen, die für die Entwicklung von Kindern von Bedeutung sind (§ 17 Abs. 1 lit. a KJHG). Die genannten Aufgaben der Jugendhilfestellen können mittels Leistungsvereinbarung auch von den Gemeinden selbst übernommen werden (§ 10 KJHG). Eine solche Leistungsvereinbarung besteht zurzeit nur mit der Stadt Zürich.

Die Bildungsdirektion bzw. das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) bezeichnet die Abklärungsstellen, bewilligt die Leistungsanbieterinnen und -anbieter von sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulbereich und ist zuständig für die Finanzierung der Massnahmen (§§ 29 ff. KJHG in Verbindung mit §§ 2 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 [LS 852.12]).

Die Bildungsdirektion bzw. das AJB gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich (§ 5 lit. a Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 [KJG, LS 852.2]). Das AJB ist für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Anbietenden von Familien- und Heimpflege zuständig und beaufsichtigt die Anbietenden von sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 1 in Verbindung mit §§ 7 ff. Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021 [KJV, LS 852.21]).

Für Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und der Prävention von Krankheiten in der Bevölkerung sind sowohl die Gemeinden als auch der Kanton verantwortlich (§ 46 GesG). Gemäss GesG ist die Gesund-

heitsdirektion für die Berufsausübungsbewilligung von Personen, die einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit in einem Gesundheitsberuf nachgehen, zuständig (§ 3 GesG) und beaufsichtigt diese (§ 18 GesG).

Die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Diese gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 18 Abs. 1 KJHG) und sind für die Bewilligung und Aufsicht zuständig (§§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 KJHG). Weiter legen die Gemeinden die Elternbeiträge fest, die höchstens kostendeckend sein dürfen, und leisten eigene Beiträge (§ 18 Abs. 2 und 3 KJHG).

2.2 Situationsanalyse in den Bereichen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung anhand der vier Handlungsfelder der Schweizerischen UNESCO-Kommission

Die heutige Situation bezüglich der Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE-Angebote) im Kanton Zürich lässt sich nach den vier Handlungsfeldern, welche die Schweizerische UNESCO-Kommission in ihren Empfehlungen für die Politik (vgl. «Für eine Politik der frühen Kindheit: Eine Investition in die Zukunft, Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung / Frühe Förderung in der Schweiz», erarbeitet von INFRAS, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission, Bern 2019 [UNESCO-Empfehlungen]) identifiziert hat, wie folgt darstellen.

2.2.1 Angebote für alle

Gemäss den UNESCO-Empfehlungen sollen bedarfsgerechte Angebote für alle bereitgestellt werden. Ziel ist, dass alle Familien mit kleinen Kindern in ihrer Gemeinde oder Region Zugang zu einem vielfältigen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten FBBE-Angebot haben (vgl. UNESCO-Empfehlungen, S. 6 und 18).

Die Situationsanalyse zeigt, dass im Kanton Zürich bereits ein breites Angebot für Familien mit kleinen Kindern besteht. Das sind zuerst die allgemeinen Angebote, dann die Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Bewältigung von besonderen Herausforderungen, schwierigen Lebenslagen sowie individuellen Beeinträchtigungen und schliesslich die ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die das KJG seit 1. Januar 2022 regelt.

Zu den allgemeinen Angeboten zählt insbesondere die Informationsvermittlung, die das AJB gemäss KJHG abdeckt. Dazu gehören Informationen zu den kantonalen und kommunalen Angeboten sowie zu verschiedenen Kursen und Veranstaltungen für Familien mit kleinen Kindern, die auf der Webseite des Kantons bekannt gegeben werden. Das AJB erstellt zudem regelmässig eine Angebotsbroschüre pro Bezirk

mit Angeboten für Familien mit kleinen Kindern. Die Broschüre gibt namentlich einen Überblick zu Kitas, Tagesfamilienvereinen, Spielgruppen, Spielplätzen, Beratungsangeboten, Treffpunkten und Eltern-Kind-Aktivitäten wie Turnen und Singen, Kinderärztinnen und -ärzten sowie zu Entlastungsdiensten wie der Spitex. Die Geschäftsstelle Elternbildung des AJB informiert die Eltern von kleinen Kindern auf der Webseite des Kantons über das vielfältige Elternbildungsangebot im Kanton Zürich und koordiniert die entsprechenden Veranstaltungen von privaten Anbietenden.

Auch die Mütter- und Väterberatung, die Erziehungsberatung sowie die Familienberatung, die in den 14 Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) des AJB angeboten werden, gehören zu den niederschweligen und allgemeinen Angeboten.

Weiter stehen Familien mit kleinen Kindern die Angebote der familienergänzenden Betreuung (Kitas und Tagesfamilien) zur Verfügung, welche die Gemeinden gewährleisten, bewilligen und beaufsichtigen. Im Auftrag der Bildungsdirektion wurde das Angebot an familienergänzender Betreuung im Kanton Zürich erstmals im Winter 2017/2018 erhoben und untersucht (Bericht der Bildungsplanung «Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung im Kanton Zürich» vom Oktober 2020). Vorläufer dieses Berichts war der Kinderbetreuungsindex, der von 2004 bis 2013 von der Bildungsstatistik Kanton Zürich und dem Statistischen Amt im Auftrag der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann jährlich erstellt wurde. Die kommunalen familienergänzenden Betreuungsangebote sollen von der Bildungsplanung auch künftig regelmässig erhoben werden. Der neuste Bericht von Oktober 2020 zeigt, dass es 2017 in 69% der Gemeinden mindestens eine Kita gab (vgl. «Das Wichtigste in Kürze»), wobei rund ein Fünftel der Kitas Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen (vgl. S. 34).

In 52% der Gemeinden sind sodann Tagesfamilien gemeldet (vgl. Bericht, S. 78).

Eine sehr wichtige Ergänzung zu den Angeboten der familienergänzenden Betreuung stellen Spielgruppen und die Familienzentren bzw. Elterntreffpunkte dar. Gemäss den Angebotsbroschüren des AJB von 2021 zu den Angeboten der frühen Kindheit in den einzelnen Bezirken gab es im Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich) insgesamt 411 Spielgruppen. Nur 13 Gemeinden gaben keine Spielgruppe an. In der Stadt Zürich bestanden laut Spielgruppenverzeichnis der IG Spielgruppen Schweiz GmbH im Jahr 2022 54 Spielgruppen. Ebenso wird in 103 Gemeinden mindestens ein Treffpunkt für Eltern angeboten. Die Elterntreffpunkte finden meist in Familienzentren statt, werden aber auch von Elternvereinen betreut und organisiert. Teilweise richten sich diese Treffpunkte ausdrücklich auch an fremdsprachige Familien.

Weiter bestehen verschiedene Angebote zur Unterstützung der frühen Sprachförderung. Der Kanton stellt online Unterlagen zur Verfügung, die im Rahmen des kantonalen Programms «Frühe Sprachbildung» entstanden sind. Auch haben gemäss Bericht der Bildungsplanung zur Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung rund 8% der Kitas ein spezifisches Konzept zur Sprachförderung (S. 35) und gemäss den Angebotsbroschüren gaben rund 40 Spielgruppen an, frühe Sprachförderung zu leisten.

Auch im Bereich der Gesundheitsfürsorge stehen verschiedene Angebote für Familien mit kleinen Kindern bereit. Auf der vom Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich verwalteten Webseite können verschiedene Angebote zu Prävention und Gesundheitsförderung eingesehen werden. Verschiedene Verbände stellen online Ärzte- und Hebammenverzeichnisse zur Verfügung. Fast alle Spitäler mit Geburtshilfeabteilungen haben spezifische Beratungsangebote für werdende Mütter. Viele Geburtshäuser bieten Angebote im Bereich Ernährung und Bewegung an. Auch die Fachstelle für interkulturelle Suchtprävention und Gesundheitsförderung organisiert Angebote im Rahmen des Zürcher Migrationsprojekts für Ernährung und Bewegung. Interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler leiten Informations- und Diskussionsveranstaltungen und geben weiterführende Materialien und Adressen im unmittelbaren Umfeld der Migrantinnen und Migranten ab (bei Festen, Vereinsanlässen, in Läden, Einrichtungen und an Treffpunkten).

Zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Bewältigung von besonderen Herausforderungen, schwierigen Lebenslagen sowie individuellen Beeinträchtigungen zählen die Familienberatungen und Erziehungsbegleitungen (insbesondere im Rahmen von Beistandschaften gemäss § 17 Abs. 1 lit. b KJHG), die in den 14 kJz erbracht werden. Sodann haben Kinder Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Vorschulbereich, wenn ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können (§ 29 Abs. 1 KJHG). Das AJB stellt auf der Webseite des Kantons ein Verzeichnis der bewilligten Therapie- und Förderstellen bereit. Die Geschäftsstelle Elternbildung des AJB leistet mit den Angeboten «Femmes-Tische» und «Männer-Tische» einen weiteren Beitrag im Bereich der besonderen Angebote für Eltern von kleinen Kindern. Ein besonderes Beratungs- und Unterstützungsangebot ist auch die Kinderbetreuung zu Hause zur Entlastung von Eltern, die aus verschiedenen Gründen die Betreuungsaufgabe für ihre Kinder vorübergehend nicht oder nur noch eingeschränkt wahrnehmen können. Weiter unterstützen die Jugendhilfestellen des AJB Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Vollstreckung von Unterhalts-

ansprüchen (Inkassohilfe). Die Gemeinden bevorschussen Unterhaltsbeiträge und leisten Überbrückungshilfe, wenn die anrechenbaren finanziellen Mittel zur Deckung der anerkannten Lebenskosten nicht ausreichen.

Schliesslich können bei spezifischem Bedarf ergänzende Hilfen zur Erziehung gemäss der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung in Anspruch genommen werden. Dazu zählen die sozialpädagogische Familienhilfe mit besonderen Programmen für Familien mit kleinen Kindern, Mutter-Kind- bzw. Eltern-Kind-Angebote in der Heimpflege, spezialisierte Pflegefamilien und Wohnheime für kleine Kinder.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass zwar Unterschiede bei den Angeboten in den Gemeinden bestehen, aber weder auf kommunaler noch auf kantonaler Ebene grosse Lücken vorhanden sind. Herausfordernd sind jedoch das Erreichen der Eltern und deren Versorgung mit Informationen über die bestehenden Angebote.

2.2.2 Koordination und Vernetzung

Gemäss den UNESCO-Empfehlungen sollen sich die Angebote und Akteure koordinieren und vernetzen. Ziel ist, dass die Koordination der FBBE-Angebote in einer Gemeinde oder Region sektorenübergreifend sichergestellt und die Akteure miteinander vernetzt sind (vgl. UNESCO-Empfehlungen, S. 6 und 18).

Die Koordination und Vernetzung in den Gemeinden finden sehr unterschiedlich statt. Nur in wenigen Gemeinden ist eine Koordinationsstelle für den Frühbereich vorhanden. Vor allem in kleineren Gemeinden fehlt oft eine klare Ansprechperson bzw. ist die Verantwortung für die Bereiche der frühen Kindheit häufig auf unterschiedliche Abteilungen aufgeteilt. Die Vernetzung von Behörden und Akteuren beruht meist auf freiwilligen Initiativen von Einzelpersonen. Das AJB unterstützt die Gemeinden allerdings mittels Gemeinwesenarbeit bei der Koordination und Vernetzung, zum Beispiel beim Aufbau von Vernetzungsgefässen, der Durchführung von Situationsanalysen oder der Konzepterarbeitung.

Das Volksschulamt hat im Rahmen des Projekts «Frühbereich Volksschule – Schuleingangsphase gestalten» mit Fokus auf den Übergang vom Frühbereich in den Kindergarten unterstützende Angebote und Hilfsmittel zum Eintritt in den Kindergarten erarbeitet. Diese richten sich an die Gemeinden, insbesondere an die Schulbehörden. Für Kinder, die sonderpädagogische Massnahmen in Anspruch nehmen, hat sich eine Fallübergabe zwischen Vorschulbereich und Kindergarten etabliert. Die Fachpersonen des Frühbereichs informieren die Schulgemeinde mittels Meldeformular über den abzuklärenden Förderbedarf eines Kindes, sofern die Eltern ihr Einverständnis erklärt haben.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung sind der Austausch und die Vernetzung gewährleistet. Neben wenigen Vernetzungsgefässen findet der Austausch auf Kantonsebene in der Regel im Rahmen der Umsetzung von Legislaturzielen, interdisziplinären Vorhaben und Projekten statt. Dieser projektbezogene Austausch ist funktional und effizient, auch wenn kantonal keine übergeordnete Koordinationsstelle für den Bereich der frühen Kindheit bestimmt ist.

2.2.3 Qualitätssicherung und -förderung

Gemäss den UNESCO-Empfehlungen soll die Qualität der FBBE-Angebote gesichert und verbessert werden. Ziel ist, dass kompetentes Personal und gute strukturelle Rahmenbedingungen eine hohe Qualität der FBBE-Angebote gewährleisten (vgl. UNESCO-Empfehlungen, S. 6 und 19).

Bestimmte Qualitätsvorgaben sind gesetzlich geregelt. So ist in den Kitas ein Betreuungsschlüssel vorgegeben (§ 18d KJHG) und die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 (V TaK, LS 852.14) regelt die Anforderungen an die Berufsausbildung und Berufserfahrung der Betreuungspersonen sowie der Leitung in den Kitas (§§ 9f. V TaK). Leistungserbringende von sonderpädagogischen Massnahmen müssen Rechenschaft über eine einwandfreie Berufsausübung ablegen und im Rahmen der Bewilligungsverfahren qualitätssichernde Massnahmen ausweisen (§ 32 Abs. 2 KJHG). Im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung wird die Qualität bei der Familien- und Heimpflege insbesondere mittels der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen zur persönlichen Eignung bzw. zum Betreuungsschlüssel und zur Berufsausbildung der Betreuungspersonen und der bestehenden Aufsicht sichergestellt (§§ 12 ff. KJV). Die Anbietenden von sozialpädagogischer Familienhilfe unterliegen einer Meldepflicht und werden beaufsichtigt (§§ 10 und 29 KJV). Zudem können in den Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vereinbart werden (§ 15 lit. e KJG).

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sehen Kanton und Gemeinden in bestimmten Bereichen weitere Massnahmen zur Qualitätssicherung vor. Gemäss dem Bericht der Bildungsplanung zur Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich gaben 38% der Gemeinden an, Massnahmen betreffend die Qualitätssicherung definiert zu haben (vgl. S. 25). Bei den Spielgruppen mit Sprachförderung, die über das kantonale Integrationsprogramm finanziert werden, verlangt der Kanton eine entsprechende Ausbildung.

2.2.4 Finanzierung

Gemäss den UNESCO-Empfehlungen soll die Finanzierung der Massnahmen als Investition in die Zukunft verstärkt werden. Ziel ist, dass die Finanzierung der FBBE-Angebote gesichert und so ausgestaltet ist, dass die Angebote für alle Familien bezahlbar sind, ohne dass bei der Qualität Abstriche gemacht werden müssen (vgl. UNESCO-Empfehlungen, S. 6 und 19).

Die Kosten für die vorn dargelegten Angebote, die sich aus dem KJHG ergeben, sowie die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulbereich werden zu 60% vom Kanton und zu 40% von den Gemeinden getragen (§ 35 Abs. 2 KJHG). Gestützt auf § 40 KJHG kann der Kanton auf Gesuch hin weitere Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe der Gemeinden oder Dritter finanziell unterstützen.

Die Kosten der nach dem KJG bezogenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung tragen zu 40% der Kanton und zu 60% die Gemeinden (§ 17 Abs. 1 KJG); die Eltern sind von der Finanzierung entlastet.

Die Familienzentren im Kanton Zürich werden durch Subventionen nach § 40 KJHG im Umfang von jährlich insgesamt Fr. 500 000 unterstützt.

Das Kantonale Integrationsprogramm unterstützt Angebote im Bereich der frühen Sprachbildung. Rund 1 Mio. Franken werden für Spielgruppen mit Fokus auf die Sprachbildung zur Verfügung gestellt.

Zwischen dem Kanton und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz ist die Finanzierung von kantonalen Aktionsprogrammen vertraglich zu je 50% aufgeteilt. Gemäss RRB Nr. 1216/2020 beteiligt sich der Kanton direktionsübergreifend an den Kosten des Programms zu «Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich». Die Angebote werden bis 2024 finanziert.

Auf kommunaler Ebene subventionieren bereits einige Gemeinden die Betreuung in Kitas und Tagesfamilien. Die finanzielle Beteiligung variiert aber je nach Gemeinde. So bleibt der Hauptteil der Finanzierung der Angebote immer noch bei den Eltern, was die Zugänglichkeit der Angebote einschränkt. Demgegenüber werden Spielgruppen kaum subventioniert. Nur wenige Gemeinden schliessen mit Spielgruppen Leistungsvereinbarungen ab.

3. Geplante Massnahmen und direktionsübergreifende Strategie

Mit dem Vorentwurf zur Änderung des KJHG will der Regierungsrat die Angebote der frühkindlichen Bildung stärker unterstützen und Eltern finanziell entlasten. Es kann festgestellt werden, dass die im Vorentwurf vorgesehenen Massnahmen den noch bestehenden Handlungsbe-

darf im Bereich der frühen Kindheit abdecken und dadurch wesentlich zur Verbesserung der Startchancen der Kinder beim Kindergarten Eintritt beitragen. Konkret bedeutet dies Folgendes:

3.1 Intensivierung und Systematisierung der Kontakt- und Informationsbemühungen

Obwohl verschiedene Programme und Initiativen bestehen, um Familien zu erreichen und damit die Zugänglichkeit der Angebote zu verbessern, werden insbesondere fremdsprachige und sozial belastete Familien nur teilweise erreicht. Die gemäss dem Vorentwurf zur Änderung des KJHG vorgesehenen Massnahmen zielen deshalb auf eine Verbesserung der Information der Eltern ab. Neu ist ein personalisiertes Informationsangebot der Jugendhilfestellen vorgesehen. Die Jugendhilfestellen sollen Eltern mit Kindern im Vorschulbereich regelmässig dem Entwicklungsstand ihrer Kinder entsprechende Informationen zu den Themen Entwicklung und Förderung zukommen lassen. Bei Eltern mit Kindern im Vorschulalter sollen Erhebungen zum Bedarf und zur Inanspruchnahme von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter, zu den Sprachkenntnissen der Kinder sowie zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung durchgeführt werden. Eine Informationsplattform soll Aufschluss über die Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter geben.

Der Zugang zu den Eltern kann überdies – zumindest indirekt – durch das neu vorgesehene Beratungsangebot der Jugendhilfestellen gelingen. Ziel des Angebotes ist, die Eltern in Ergänzung zu den Vorsorgeuntersuchungen in der Einschätzung und Förderung der Entwicklung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen, sodass sie selbst die familiären Ressourcen einschätzen und die Bedürfnisse der Kinder und allfälligen Unterstützungsbedarf erkennen können.

3.2 Bereitstellen von massgeschneidertem und zugänglichem Informationsmaterial

Mit den bestehenden Angebotsbroschüren und Webseiten, die meist nur in deutscher Sprache bestehen, lassen sich nicht alle Familien erreichen. Es ist daher wichtig, gut zugängliches und aktuelles Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen, damit auch Familien, die weniger gut vernetzt sind, davon Kenntnis erhalten.

Im Vorentwurf zur Änderung des KJHG ist vorgesehen, dass eine Informationsplattform mit Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter zur Verfügung gestellt wird. Zudem sollen die Jugendhilfestellen aktiv und gezielt mit den Eltern von Kindern im Vorschulalter Kontakt aufnehmen und ihnen zu geeigneten Zeitpunkten Informationen über Entwicklungsthemen, Fördermöglichkeiten sowie die Beratungs-

und Unterstützungsangebote der Jugendhilfestellen zukommen lassen. Die Eltern sollen sich in den Jugendhilfestellen über die Angebote der frühen Kindheit beraten lassen können. Im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Berufsgruppen sollen Eltern bei der Vermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote unterstützt werden. Die Unterstützung könnte von der Vermittlung einer geeigneten Fachstelle bis hin zur persönlichen Begleitung zu einem Angebot reichen. Familien könnten ausserdem von anderen Fachpersonen wie z. B. Kinderärztinnen und -ärzten unkompliziert an die Jugendhilfestellen vermittelt werden.

3.3 Verbesserung der Datengrundlagen zu Bedarf und Nutzung der Angebote

Der Kanton erhebt heute schon systematisch Daten zu Kitas und Tagesfamilien. Es fehlen aber systematische Erhebungen zu anderen Angeboten der frühen Kindheit wie Spielgruppen, privaten Elternbildungsangeboten, Treffpunkten usw. Wie bereits ausgeführt, sollen gemäss dem Vorentwurf zur Änderung des KJHG Informationen zu Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter gesammelt und auf einer Informationsplattform zur Verfügung gestellt werden.

Mit den neu geplanten Angeboten sollen künftig ausserdem bessere Datengrundlagen zu Angeboten sowie zur Nutzung der Angebote im Bereich der frühen Kindheit gewonnen werden.

3.4 Koordination und Vernetzung

Gemäss Vorentwurf zur Änderung des KJHG soll in den Jugendhilfestellen verstärkt auf die Angebotsvermittlung und Koordination gesetzt und Realisierungshilfe bei der Inanspruchnahme der Angebote im Frühbereich geboten werden. Das neue Beratungsangebot der Jugendhilfestellen kann somit auch als allgemeine Anlauf- und Koordinationsstelle verstanden werden. Zudem ist im Vorentwurf zur Änderung des KJHG vorgesehen, dass die Jugendhilfestellen die Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote beraten. Dies kann zu einer besseren Koordination auf kommunaler Ebene führen.

3.5 Unterstützung der Qualitätssicherung und -förderung in Kitas

Die Gemeinden unternehmen gemäss den Erhebungen der Bildungsplanung heute noch wenig, um die Qualität in den Kitas zu sichern und zu verbessern (vgl. Bericht der Bildungsplanung zur Situation der familien- und schulergänzenden Betreuung im Kanton Zürich). Gemäss dem Vorentwurf zur Änderung des KJHG ist deshalb ausdrücklich vorge-

sehen, dass die Gemeinden für Kitas Vorgaben bezüglich der Qualität definieren können, welche über die Bewilligungsvoraussetzung gemäss V TaK hinausgehen können.

3.6 Finanzielle Unterstützung der Eltern

Gegenwärtig beteiligen sich zwar schon viele Gemeinden an den Kosten für die Betreuung der Kinder in Kitas bzw. in Tagesfamilien. Die finanzielle Entlastung der Eltern findet aber noch nicht flächendeckend statt. Mit der geplanten Änderung des KJHG soll eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand (Gemeinden und Kanton) an den Kosten erfolgen, wodurch die Eltern vermehrt entlastet werden.

Die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten der Gemeinden entlastet diese und könnte die Gemeinden dazu veranlassen, im Bereich der frühen Kindheit weitere Angebote zu schaffen bzw. bereits bestehende auszubauen.

4. Schlussfolgerung

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass im Kanton Zürich bereits ein breites Angebot im Bereich der frühen Kindheit besteht. Zur Deckung der noch bestehenden Lücken schlägt der Regierungsrat eine Änderung des KJHG vor, die umfassende Massnahmen im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung vorsieht. Die vorgesehenen Massnahmen zielen nicht nur darauf ab, dass bezahlbare, bedarfsgerechte Angebote für Familien mit Kindern im Vorschulalter bereitstehen, sondern dass diese auch allen Familien zugänglich gemacht werden. Auf einer zentralen Informationsplattform sollen die (Beratungs-)Angebote gesammelt und veröffentlicht werden. Neben den Familien können sich demnach auch alle Akteure im Bereich der frühen Kindheit über Angebote informieren und Familien und Gemeinden, auch directionsübergreifend, gezielt auf Angebote aufmerksam machen. Eine darüber hinausgehende Strategie und weitere gesetzliche Grundlagen sind nicht erforderlich.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 340/2019 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli